



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Vertragsgrundlagen

Den vertraglichen Leistungen der MEDIZINISCHEN LABORATORIEN MARIENHOF GmbH („MLM“) liegen Angebot und Auftragsbestätigung des Auftragnehmers sowie dessen Geschäftsbedingungen zugrunde. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

## 2. Erbringung der Leistungen

Bei der Projektbearbeitung wird sich die MLM nach besten Kräften bemühen, unter Ausnutzung des Standes der Wissenschaft und Technik bestmögliche Leistungen zu erbringen. Eine Haftung hierfür sowie für die Erreichung des jeweils angestrebten Erfolges oder Zieles eines Projektes kann MLM jedoch nicht übernehmen. MLM haftet lediglich für die ordnungsgemäße Durchführung und Ausfertigung der von ihr im Rahmen eines Projektes übernommenen Untersuchungen. Dies gilt auch für den Fall, daß MLM eine Mitarbeit von dritter Seite dabei in Anspruch nehmen sollte. Beanstandungen können nur unverzüglich geltend gemacht und nur auf schuldhaft Verletzung der MLM obliegenden Sorgfaltspflicht gestützt werden. Rechtzeitigen und berechtigten Beanstandungen wird MLM durch Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit abhelfen. Beanstandungen nach Ablauf von sechs Monaten seit Überlassung des Projektberichtes sind in jedem Fall ausgeschlossen.

## 3. Lieferfristen

Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Termine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, Freigaben und Informationen voraus, die für die Ausführung des Auftrages benötigt werden. Die vereinbarte Frist beginnt erst nach Vorliegen der im vorstehenden Absatz aufgeführten Voraussetzungen.

Der Fristablauf wird ohne weiteres unterbrochen, solange die von MLM zu erbringenden Sachleistungen durch Umstände die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder andere unvorhergesehene Hindernisse verzögert wird. Als solche Hindernisse gelten neben den Fällen höherer Gewalt insbesondere Arbeitskampf, Arbeitnehmer-, Energie- oder Materialmangel, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Maschinenschäden, behördliche Verfügungen und dergleichen mehr. Dies gilt nicht, soweit die Verzögerung auf groben Verschulden beruht, das die MLM zu vertreten hat.

Wird durch von MLM nicht zu vertretende Umstände die Ausführung des Auftrages behindert, verzögert oder gar unmöglich, kann MLM, ohne daß ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers entsteht, die Ausführung des Auftrages angemessen hinausschieben oder vom Vertrag zurücktreten.

Werden der von MLM zu erstattende Bericht oder die von ihr zu erbringenden Sachleistungen aus Gründen, die MLM zu vertreten hat, nicht termingerecht übergeben bzw. geliefert, so hat der Auftraggeber der MLM zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen und kann erst nach deren ergebnislosem Ablauf vom betroffenen Vertrag insoweit zurücktreten, wie die MLM obliegende Leistung/Lieferung aus von ihr zu vertretenden Gründen noch nicht erbracht worden ist.

## 4. Berichterstattung, Sonder- und Änderungswünsche

Die MLM wird dem Auftraggeber über die Ergebnisse aus für ihn bearbeiteten Projekten unverzüglich schriftlich Bericht erstatten. Für Sonderwünsche des Auftraggebers für die Lieferung zusätzlicher Berichtsexemplare oder die Erstellung von Übersetzungen des Zwischen- oder Abschlußberichtes, kann die MLM eine zusätzliche Vergütung beanspruchen.

Entstehen nach Vertragsabschluß durch Änderungs- oder Zusatzwünsche des Auftraggebers Mehrkosten, kann die MLM diese extra berechnen. Dies gilt auch, wenn Mehrkosten auf Umständen beruhen, die bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht voraussehbar waren. Änderungen des Auftragsvolumens **nach** Vertragsabschluß bedürfen der schriftlichen Bestätigung der MLM.

## 5. Probenmaterial und Probenaufbewahrung

Der Auftraggeber wird MLM vorab über jedwede bekannte Risiken, die vom Probenmaterial ausgehen, in Kenntnis setzen. Die von MLM zur Ausführung eines Auftrages (Projektes) untersuchten Proben werden von MLM nach Abschluß des Projektes noch drei Wochen unter optimalen Lagerbedingungen aufbewahrt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes, insbesondere mit Absprachen über die Aufbewahrungskosten, vereinbart worden ist. Der Auftraggeber ist und bleibt Eigentümer des Probenmaterials.

Soweit die untersuchten Probenmaterialien vom Auftraggeber gestellt wurden, ist der Auftraggeber zu deren Rücknahme auf eigene Kosten verpflichtet, für den Fall, daß die Entsorgung der untersuchten Proben ein für MLM nicht zumutbares Risiko oder einen erheblicher finanzieller Aufwand mit sich bringt. In Sonderfällen sind Ausnahmen möglich, die aber stets der schriftlichen Bestätigung durch MLM bedürfen.

## 6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Leistungen der MLM werden in Höhe der von beiden Parteien vereinbarten Vergütungen abgerechnet.

Soweit bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich Preisvereinbarungen getroffen wurden, wird nach Aufwand abgerechnet. Im Zweifel gelten die für die betreffenden Leistungen üblichen MLM Einheitspreise.

Abweichungen vom in der Auftragsbestätigung festgelegten Untersuchungsprogramm verändern die Vergütung nach Maßgabe der vereinbarten Einheitspreise. Wurden Pauschalpreise vereinbart, bleiben Abweichungen unberücksichtigt, es sei denn, daß es sich um nachträglich verlangte oder notwendig gewordene Leistungen handelt. Diese werden vergütet wie vergleichbare bereits vereinbarte Leistungen.

Wird ein vereinbarter Leistungsumfang nur teilweise ausgeschöpft, bleibt der MLM das Recht vorbehalten, gewilligte Rabatte anteilig zurückzunehmen und bereits entstandene Kosten in Rechnung zu stellen.

Zahlungen sind fällig innerhalb von einem Monat nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug.

Auf Anforderung des Auftragnehmers sind Abschlagzahlungen auf die vereinbarte Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen zu gewähren.

## 7. Gewährleistung

Die Gewährleistung der MLM erstreckt sich nur auf den Gegenstand des Untersuchungsauftrages/Projektes selbst und wird beschränkt auf die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik.

Die Gewährleistung wird begrenzt auf sechs Monate nach Eingang des Abschlußberichtes beim Auftraggeber.

Mangelhafte Leistungen werden von der MLM innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachgebessert oder neu erbracht. Die MLM trägt die hierfür anfallenden eigenen Aufwendungen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zwingend gehaftet wird. Wird bei einer Wiederholungsuntersuchung die Richtigkeit der beanstandeten Untersuchung bestätigt, gehen die Kosten der Wiederholungsuntersuchung zu Lasten des Auftraggebers.

## 8. Haftung

MLM haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Schäden, es sei denn, daß sie durch die MLM oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

## 9. Geheimhaltung

Die MLM verpflichtet sich, die Ergebnisse, die sie im Zusammenhang mit den für den Auftraggeber bearbeiteten Projekten erzielt, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und ohne seine Zustimmung weder zu veröffentlichen noch Dritten bekanntzugeben.

Die MLM verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit Projekten erhaltenen Informationen des Auftraggebers geheimzuhalten. Wenn der Auftraggeber es ausdrücklich schriftlich verlangt, wird die MLM auch die Geschäftsverbindungen mit ihm geheimhalten, soweit ihr dies möglich und zumutbar ist.

## 10. Salvatorische Klausel

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

## 11. Gerichtsstand

Gerichts- und Erfüllungsort ist Mönchengladbach.

01.05.2008